

Satzung

über örtliche Bauvorschriften für die Herstellung notwendiger Stellplätze im Gebiet der Gemeinde Owingen und des Ortsteils Billafingen (Stellplatzsatzung)

Aufgrund von § 74 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 08. August 1995 (Ges.Bl. S. 617) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. d. F. vom 03. Oktober 1983 (Ges.Bl. S. 578) hat der Gemeinderat der Owingen Owingen am 25.02.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zahl der herzustellenden Stellplätze

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 LBO) wird für Einfamilienhäuser auf zwei Stellplätze, für Zwei- und Mehrfamilienhäuser je Wohnung und unabhängig von ihrer Größe (Wohnfläche) auf 1,5 Stellplätze erhöht. Bruchteile von Stellplätzen werden auf volle Stellplätze abgerundet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in der beiliegenden Gebietsabgrenzung dargestellt, die Satzung gilt für die Ortskerne (Flächen innerhalb der Abgrenzung). Die Lageplanskizzen Nr. 1 und 2 vom 17.12.1996 sind Bestandteile dieser Satzung. Die Festsetzungen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen, Klarstellungs- und Abrundungssatzungen bleiben von den Festsetzungen dieser Satzung unberührt.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese örtliche Bauvorschrift können gem. § 75 Abs. 3 Ziff. 2 LBO als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 74 Abs. 6 LBO in Verbindung mit § 12 BauGB in Kraft.

Owingen, den 26.02.1997

(Reiner)
Bürgermeister

Genehmigungsvermerk:

Genehmigt:
Friedrichshafen, den 11.03.1997
Landratsamt Bodenseekreis
gez. Jung, Dienstsiegel

Ausgefertigt:
Owingen, den 17.03.1997

(Reiner)
Bürgermeister

Inkrafttreten der Satzung über örtliche Bauvorschriften für die Herstellung notwendiger Stellplätze - Stellplatzsatzung -

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Owingen am 25.02.1997 beschlossene Stellplatzsatzung wurde vom Landratsamt Bodenseekreis mit Verfügung vom 11.03.1997 genehmigt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde nicht geltend gemacht. Der Wortlaut der Satzung ist einschließlich Begründung und Gebietsabgrenzung vorstehend dargestellt.

Die Satzung kann einschließlich Begründung und Gebietsabgrenzung während der üblichen Dienststunden auf dem Rathaus Owingen, Zimmer 211, Hauptstr. 35 in 88696 Owingen eingesehen werden. Über den Inhalt der Satzung kann jedermann Auskunft verlangen.

Gemäß § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) tritt die Satzung über örtliche Bauvorschriften für die Herstellung notwendiger Stellplätze mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB in der Fassung vom 08.12.1986 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2253) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (Gesetzblatt Seite 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.05.1987 (Gesetzblatt Seite 161) gilt die Satzung - sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahre seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Owingen, den 17.03.1997

(Reiner)
Bürgermeister